

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 159 GbedG 1988

GbedG 1988 - Gemeindebedienstetengesetz 1988

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.02.2025

- (1) Das Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl. Nr. 52/2015, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBI.Nr. 52/2015, bestehende Urlaubsansprüche sind jeweils entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Beschäftigungsausmaß in Stunden umzurechnen.
- (3) Für Außerdienststellungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 52/2015, erfolgt sind, gelten die §§ 40 i V m § 46 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 sowie die §§ 79 Abs. 7 lit. a, 79 Abs. 8 lit. a und 81 Abs. 1 lit. a jeweils in der Fassung vor LGBl.Nr. 52/2015 weiter.
- (4) Für den Fall, dass§ 6 in Verbindung mit § 13a des Gemeindeangestelltengesetzes 2005,§ 85b Abs. 3 bis 5,§ 122a sowie§ 123 in Verbindung mit § 13a des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 oder einzelne ihrer Teile nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBI.Nr. 52/2015, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.
- *) Fassung LGBl.Nr. 52/2015

In Kraft seit 01.10.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$